Übersicht zur Umsetzung der 3+2 Regelung und ihrer Situation in der Praxis

Die folgende Übersicht wurde im Rahmen einer bundesweiten IvAF Arbeitsgruppe, die in Dresden am 8.3.17 und 9.3.17 stattfand, zum Thema „Umsetzung der 3+2 Regelung und ihre Situation in der Praxis der IvAF Netzwerke“ erstellt. Sie wurde nachträglich durch alle IvAF Netzwerke ergänzt und bis April 2018 aktualisiert.

Inhalt

Allgemeine Hinweise 2

Relevante Gesetzte der „3+2 Regelung“ 2

Legende 2

Bundesweit 3

Allgemeine Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zur Duldungserteilung nach § 60a Aufenthaltsgesetz (Teil III und IV) vom 30.05.2017 3

Bundesagentur für Arbeit 5

Baden-Württemberg 5

Gerichtsbeschluss VGH Ba-Wü 13.10.2016: Kein Erlass 5

Praxis Innenministerium orientiert sich an BMI 5

Bayern 6

Erlass vom 01.09.2016 6

Erlass von IMS vom 19.12.2016, 27.01.2017 und 07.08.2017 bzgl. Berücksichtigung der Bleibeperspektive und Identitätsklärung 7

VG München vom 05.04.2017 M 9 K 17.254 7

VG München vom 09.08.2017 M 9 E 17.3293 8

Praxis: Runder Tisch kommunale Behörden+ Innenministerium+ Kammern+ Wohlfahrtsverbände: Einigung vorrangig die Top 5-HKL zu unterstützen 9

Berlin 10

Erlass (Verfahrenshinweise der ABH Berlin – VAB; Stand: August 2017) 10

Brandenburg 11

Erlass Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK), Nr. 10/2017 vom 27.10. 2017 11

Praxis 12

Bremen 13
Praxis 13
Hamburg 14
Vereinbarung zwischen der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration und der Behörde für Inneres (Ausländerbehörde) vom 9.3.2017 14
Praxis 15
Hessen 16
Erlass vom 14.07.2017 Geschäftszeichen: II 4-23d.01.03-1/05-17/001 16
Praxis 17
Mecklenburg-Vorpommern 17
Praxis 17
Niedersachsen 18
Erlass vom 27.09.2017 18
Praxis 19
Nordrhein-Westfahlen 20
Erlass vom 21.12.2016 20
Praxis 20
Rheinland-Pfalz 21
Erlass 18.11.2016 kurzes Anschreiben im Begleitung zum BMI-Erlass vom Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz 21
OVG Koblenz 31.07.2017 AZ: 7 B 11276/17.OVG 21
Saarland 22
Praxis 22
Sachsen 22
Erlass 12.12.2016 22
VG Dresden 18.08.2017 AZ 3 L 878/17 22
OVG Dresden AZ 3 B 262/17 bezogen auf das Urteil des VG Dresden, AZ 3 L 878/17 23
Beschluss SMI Dresden vom 11.12.2017 AZ: 24a-2301/9/1 23
Beschluss SG Dresden vom 17.01.2018 S 20 AY 46/17 ER 23
Praxis 23
Sachsen-Anhalt 25
Praxis 25
Schleswig-Holstein 25
Erlass 14.02.2017 25
Thüringen 26
Erlasse vom 22.11.2016 und 03.05.2017 26
Praxis 26

Allgemeine Hinweise

Relevante Gesetzte der „3+2 Regelung“

- **Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (BE):**
  AufenthG §4 Abs. 2 und Abs. 3
  BeschV § 32 Abs. 2 Nr. 2

- **Weitere Versagungsgründe (aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Erwerbstätigkeitsverbot)**
  AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4
  AufenthG §60a Abs.6

- **„Ermessensduldung“ im Vorlauf zum Ausbildungsbeginn**
  AufenthG §60a Abs. 2 Satz 3

- **Zugang zu Ausbildungs-Förderungen**
  SGB III §132 Abs. 1 und Abs. 2
  SGB III § 59 Abs. 2 und Abs. 3

Legende

ABH	Ausländerbehörde	BMI	Bundesministerium des Inneren
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz		
AufenthG	Aufenthaltsgesetz	BA	Bundesagentur für Arbeit
BE	Beschäftigungserlaubnis	BAB	Berufsausbildungsbeihilfe
Ausb.Duld.	Ausbildungsduldung	AsA	Assistierte Ausbildung
SGB	Sozialgesetzbuch	ABG	
BvB	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme	abH	Ausbildungsbegleitende Hilfen
EQ	Einstiegsqualifizierung	HKL	Herkunftsländer
		Drs.	Drucksache

Bundesweit

Allgemeine Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zur Duldungserteilung nach § 60a Aufenthaltsgesetz (Teil III und IV) vom 30.05.2017

Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (BE) AufenthG §4 Abs. 2 und Abs. 3; BeschV § 32 Abs. 2 Nr. 2
1**. Antrag auf Ausbildungsduldung** - Ist zugleich als Antrag auf Beschäftigungserlaubnis auszulegen. - Ermessen ist **in der Regel weitgehend** reduziert. - Folgende Umstände **können beispielweise** berücksichtigt werden: - vorsätzliche Verletzung der **Passbeschaffungspflicht** - **Rücknahme** eines **Asylantrags** sowie das **Absehen** von einer Antragstellung, wenn dadurch ein Beschäftigungsverbot wegen Asylantrag nach Stichtag bei Herkunft aus sog. sicheren Herkunftsstaaten vermieden werden sollte (vgl. § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG). Es darf **nicht berücksichtigt** werden, dass die Beschäftigungserlaubniserteilung u.U. die Ausbildungsduldungserteilung bewirkt. **2. Beschäftigungserlaubnisantrag von Asylbewerber/innen** Geltung der allgemeinen gesetzlichen Regelungen: - Beschäftigungsverbot nach § 61 AsylG - Ermessensentscheidung, für die keine Hinweise erfolgt Ist die **Identität** „**ungeklärt**“, sollten die Asylbewerber/innen und der **Ausbildungsbetrieb** nach Erteilung der Beschäftigungserlaubnis darauf **hingewiesen** werden, dass die Berufsausbildung bei einer Asylantragsablehnung - nach Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht - abgebrochen werden müsste, wenn die Auszubildenden bei der Identitätsklärung nicht mitwirken sollten.
Weitere Versagungsgründe (aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Erwerbstätigkeitsverbot) AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4, AufenthG §60a Abs.6
1. Bevorstehen konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung Das ist anzunehmen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung die Abschiebung, Zurückschiebung oder Überstellung absehbar ist, z.B. bei (vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/9090, S. 26), - konkreter Vorbereitung der Abschiebung - laufendem Dublin-Überstellungsverfahren - **Antrag auf Pass(ersatz-)papier**, auch wenn das Verfahren gewisse Zeit in Anspruch nimmt, sofern der Verfahrensverlauf prozedural und **zeitlich absehbar** ist.

Bei **bereits begonnener Ausbildung** ist auf die Einleitung konkreter aufenthaltsbeendender Maßnahmen zu verzichten (Ausnahme: Asylantrag im Rahmen eines Dublin-Überstellungsverfahrens). **2. Beschäftigungsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG** Beim Beschäftigungsverbot wegen Asylantrag nach Stichtag bei Herkunft aus sog. sicheren Herkunftsstaaten (§ 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG) ist der Zeitpunkt der Stellung des förmlichen Asylantrags i.S.d. § 14 AsylG beim BAMF entscheidend. **3. Weitere Erteilungsvoraussetzungen** a) Enger zeitlicher Zusammenhang zur Ausbildungsaufnahme Die Ausbildungsduldung kann i.d.R. nur erteilt werden, wenn die tatsächliche Aufnahme der Berufsausbildung in wenigen Wochen erfolgen wird. b) Gültiger Ausbildungsvertrag Nachweis über den Eintrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungs-verhältnisse erforderlich. Das ist möglich durch Vorlage des unterzeichneten Ausbildungsvertrags sowie der Eintragungsbestätigung der zuständigen Stelle/Kammer (z.B. HWK) oder des sog. „Geprüft-Stempels“ bzw. bei schulischen Ausbildungen durch Bestätigung der Schule.
„Ermessensduldung“ im Vorlauf zum Ausbildungsbeginn AufenthG §60a Abs. 2 Satz 3
1. Ermessensreduzierung bei Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG: bei: **Vorliegen eines Vertrags** für eine qualifizierte Berufsausbildung sowie Eintrag des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bzw. „Geprüft-Stempel“ und Kein Beschäftigungsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG. D.h.: auch bei Teilnahme an berufsvorbereitendenden Maßnahmen (Einstiegsqualifizierung etc.) besteht keine Ermessensreduzierung, wenn noch kein Ausbildungsvertrag vorliegt. **2. Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG ohne Ermessensreduzierung u.a. möglich:** bei berufsvorbereitenden Maßnahmen, sofern: - ein Ausbildungsvertrag für eine anschließende qualifizierte Berufsausbildung zuverlässig belegt ist oder - der regelhafte Übergang aus der Qualifizierungsmaßnahme in qualifizierte Berufsausbildung nachgewiesen werden kann.
Zugang zur Ausbildungsförderung SGB III §132 Abs. 1 und Abs. 2, SGB III § 59 Abs. 2 und Abs. 3
Keine Hinweise

Bundesagentur für Arbeit

Zugang zur Ausbildungsförderung SGB III §132 Abs. 1 und Abs. 2, SGB III § 59 Abs. 2 und Abs. 3
Juli 2017: Die Bundeszentrale der Bundesagentur für Arbeit gibt die Weisung heraus, dass ab sofort bis zum 31.12.2017 afghanische Gestattete ebenfalls die Leistungen der Ausbildungsförderungen erhalten (abH, AsA, BAB, BVB u.a.). Diese Öffnung endete zum 31.12.2017 laut Weisung der BA Zentrale vom 09.11.2017.

Baden-Württemberg

Gerichtsbeschluss VGH Ba-Wü 13.10.2016: Kein Erlass

Weitere Versagungsgründe (aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Erwerbstätigkeitsverbot)
Erteilung Ausb.Duld. setzt nicht voraus, dass Ausbildung bereits aufgenommen ist „Aufenthaltsbeendende Maßnahmen“: „in einem engen sachlichen und vor allem zeitlichen Zusammenhang mit der Abschiebung“ → Z.B. Buchung der Abschiebetransport, Erteilung eines Vollzugsauftrags; Duldung allein fällt nicht hierunter

Praxis Innenministerium orientiert sich an BMI

Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (BE)
Bei nicht-Top 5-Gestattete werden in manchen Fällen von ABs die BEs verweigert bei Ausbildungsbezogene BE-Anträgen. In manchen Landkreisen wird die Identitätsklärung nur bei Vorlage des Passes als erfüllt angesehen. RP Karlsruhe: „Bei abgelehnten Asylbewerbern besteht regelmäßig ein öffentliches Interesse daran, dass sie nach Abschluss des Asylverfahrens das Bundesgebiet verlassen“ RP Karlsruhe beruft sich zunächst auf Ermessen bei der Erteilung der BE, wird restriktiv ausgelegt, erst dann wird Anspruch auf Ausbildungsduldung geprüft Einzelfälle: - BE für gesamte Ausb.dauer in Gestattung eingetragen - BE zwecks Ausbildungsduldung verweigert um Schutz für Familienmitglieder zu vermeiden - Abschiebung nach Antrag auf BE

Weitere Versagungsgründe (aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Erwerbstätigkeitsverbot)
Duldung nicht als allgemein Ausschließkriterium angewendet Versagungen typisch an 60a Abs. 6 angelehnt Ausb.Duld. nur per schriftlichen Antrag, sonst normale Verlängerung der Duldung Einzelfälle: - Ausb.Duld. erst mit Ausbildungsbeginn erteilt Abschiebung währen Ausbildung wegen Straffälligkeit - Weitere Fälle von Abschiebungen aus der Ausbildung heraus wurden vom FlüRa Baden-Württemberg mitgeteilt
„Ermessensduldung“ im Vorlauf zum Ausbildungsbeginn
Es sind keine Zusagen im Vorfeld bekannt, dass Ausbildung wirklich aufgenommen werden kann und deshalb auf Abschiebung verzichtet wird
Zugang zu Ausbildungsförderung
Gestattete: TOP 5 HKL plus Afghanistan Geduldete: Auch BAB nach 15M Einzelfälle: -Gestatteter (Afghanistan) BAB gewährt (vermutlich Fehler) -AbH-Träger hat nach-12M-Geduldete abgelehnt, vermutlich andere Gruppen Vorrang zugesprochen

Bayern

Erlass vom 01.09.2016

Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (BE) AufenthG §4 Abs. 2 und Abs. 3; BeschV § 32 Abs. 2 Nr. 2
AufenthG §4 Abs.3: Erwerbstätigkeit grundsätzlich verboten mit Erlaubnisvorbehalt (liegt im Ermessen der ABH)
Weitere Versagungsgründe (aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Erwerbstätigkeitsverbot) AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4, AufenthG §60a Abs.6
„Aufenthaltsbeendende Maßnahmen“: Pass(ersatz)beantragungsaufforderung erneute Pass(ersatz)beantragungsaufforderung bei geänderter Ausstellungspraxis der Auslandsvertretung
„Ermessensduldung“ im Vorlauf zum Ausbildungsbeginn AufenthG §60a Abs. 2 Satz 3

Keine Erteilung der Ermessensduldung vor Ausbildungsbeginn bekannt (EQ wird generell nicht anerkannt und führt zu keiner Ermessensduldung)

Erlass von IMS vom 19.12.2016, 27.01.2017 und 07.08.2017 bzgl. Berücksichtigung der Bleibeperspektive und Identitätsklärung

Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (BE) AufenthG §4 Abs. 2 und Abs. 3; BeschV § 32 Abs. 2 Nr. 2
Nach Asylablehnung ist neu über eine BE zu entscheiden Ermessensfaktoren: - Wie BMI + Gute Bleibeperspektive Für Asylbewerber in Ausbildung: Nach Asylablehnung ist neu über eine BE für Ausbildung zu entscheiden (keine Garantie, dass dann AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4 erteilt wird)
Weitere Versagungsgründe (aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Erwerbstätigkeitsverbot) AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4, AufenthG §60a Abs.6
Aufenthaltsbeendende Maßnahmen stehen bereits konkret bevor sobald ABH bei Vorsprache zur Passbeschaffung aufgefordert hat (VGH München 15.12.2016: 8 Monate von Passbeantragung bis zur voraussichtlichen Ausstellung gilt als „Ausweisung in absehbarer Zeit“) / konkrete aufenthaltsbeendende Maßnahmen: generell ab Vorsprache bei der ABH nach rechtskräftigem negativem Ausgang des Asylverfahrens, unabhängig davon, ob Ausreise oder mögliche Abschiebung zeitlich in absehbarer Zeit bevorsteht

VG München vom 05.04.2017 M 9 K 17.254

Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (BE) AufenthG §4 Abs. 2 und Abs. 3; BeschV § 32 Abs. 2 Nr. 2
<u>Beschluss:</u> Die Ausländerbehörde wurde verpflichtet über den Antrag auf Ausbildungsduldung neu zu entscheiden, da das Kriterium der geringen Bleibeperspektive nach Rechtsauffassung des Gerichts nicht als einziger Ablehnungsgrund gelten kann. Kurz vor einem neu angesetzten Verhandlungstermin erteilte die Ausländerbehörde am 12.12.2017 die Ausbildungsduldung
Weitere Versagungsgründe (aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Erwerbstätigkeitsverbot) AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4, AufenthG §60a Abs.6
Aufenthaltsbeendigung bei Ausreisepflichtigen grundsätzlich immer vorrangig gegenüber Erteilung einer Duldung oder gar BE

VG München vom 09.08.2017 M 9 E 17.3293

Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (BE) AufenthG §4 Abs. 2 und Abs. 3; BeschV § 32 Abs. 2 Nr. 2
Beschluss: Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis zum Eisenbahner (Person in Gestattung) im Betriebsdienst ist bis zur Hauptsacheverhandlung vorläufig zu erteilen
Weitere Versagungsgründe (aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Erwerbstätigkeitsverbot) AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4, AufenthG §60a Abs.6
„Offensichtlich unbegründet“, bzw. EAE-Unterbringung/Erwerbtätigkeitsverbot

Praxis: Runder Tisch kommunale Behörden+ Innenministerium+ Kammern+ Wohlfahrtsverbände: Einigung vorrangig die Top 5-HKL zu unterstützen

Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (BE) AufenthG §4 Abs. 2 und Abs. 3; BeschV § 32 Abs. 2 Nr. 2
Häufige Ablehnung der BE für Ausbildung bei Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung, die nicht aus TOP 5 HKL kommen (Folge der IMS vom 19.12.16 und 27.1.17). Große Variationen zwischen kommunale ABHs, bzw. spürbare Unsicherheit unter den ABHs: Von BE nur für Top 5-Gestattete, bis BE für alle ohne Beschäftigungsverbot. Auch pre-Stichtag sichere Herkunftsstaatler werden BEs nach AufenthG §60a Abs.6 untersagt. Aktuell mehrere Klageverfahren gegen abgelehnte BE-Anträge (u.A. Afghanen, sichere Herkunftsländer). Fälle von abgelehnte BE-Anträge wegen fehlende Mitwirkung in der Vergangenheit. <u>Einzelfälle:</u> Androhung des Entzugs der Beschäftigungserlaubnis, wenn Person in Gestattung eine Ausbildung begonnen hat und während der Ausbildung eine Duldung erteilt bekommt. Wenn bis zu einem Stichtag Pass nicht vorgelegt werden kann, droht der Entzug der BE für die Ausbildung. In diesen Fällen werden Ermessensduldungen ausgestellt. Aktuell noch kein von der ABH erzwungener Ausbildungsabbruch bekannt. –Stand 08.01.18 Münchner Merkur 14.12.2017: Geflüchteter aus Afghanistan klagt als erster in Bayern gegen Arbeitsverbot. Trotz unterschriebenem Ausbildungsvertrag, Ablehnung der Ausbildung, da geringe Bleibeperspektive. Gericht urteilte, dass Bleibeperspektive nicht als einziges Kriterium herangezogen werden darf, da Schutzquote für Afghanistan stark schwankt. Landesratsamt musste Fall neu prüfen. Schulzeugnis galt nicht als Identitätsnachweis, erneute Ausbildungsanlehnung. Nochmalige Klage geben Arbeitsverbot. Zwischenzeit absolvierte er selbst finanzierten Integrationskurs, kam doch noch an Tazkira, damit war Arbeitsverbot hinfällig – Klage erfolgreich
Weitere Versagungsgründe (aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Erwerbstätigkeitsverbot) AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4, AufenthG §60a Abs.6
<u>Einzelfälle:</u> Zahlreichen Asylbewerber/-innen wird die Ausbildung nicht genehmigt, da sie aus Ländern mit „geringer Bleibeperspektive“ kommen (Nigeria, Pakistan, Armenien, Ukraine, etc.). Von Asylbewerber in Ausbildung wird im Fall der Asylablehnung der Originalpass verlangt, sonst droht Ausbildungsabbruch (auch in diesen Fällen keine Garantie für Erteilung AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4).
Zugang zur Ausbildungsförderung SGB III §132 Abs. 1 und Abs. 2, SGB III § 59 Abs. 2 und Abs. 3
Nach E-Mail der BA im Dezember 2016: Nur für Asylbewerber*innen aus TOP 5 HKL werden abH, BAB, AsA bewilligt.

Berlin

Erlass (Verfahrenshinweise der ABH Berlin – VAB; Stand: August 2017)

Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (BE) AufenthG §4 Abs. 2 und Abs. 3; BeschV § 32 Abs. 2 Nr. 2
Nicht wie BMI: Wenn Voraussetzungen AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4 erfüllt, kein ABH-Ermessen
Weitere Versagungsgründe (aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Erwerbstätigkeitsverbot) AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4, AufenthG §60a Abs.6
Bevorstehen konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung → Wie BMI Beschäftigungsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG Nr. 3) nach dem 31.08.2015 einen Asyl(-folge)antrag gestellt haben und dieser Antrag abgelehnt wurde. → soll aber zukünftig WIE BMI umformuliert werden Weitere Erteilungsvoraussetzungen Enger zeitlicher Zusammenhang zur Ausbildungsaufnahme → Nicht wie BMI, in Berlin 3 Monate vor Ausbildungsbeginn Gültiger Ausbildungsvertrag → Wie BMI Besonderheit Berlin: Bei Ablehnung nach Ausbildungsbeginn gibt ABH durch Erm.Duld. 6 Monate für Passbeschaffung. Bei Passausstellung wird Ermessensduldung in Ausb.Duld. gewandelt
„Ermessensduldung" im Vorlauf zum Ausbildungsbeginn AufenthG §60a Abs. 2 Satz 3
Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG → Wie BMI Zur Ermessensduldung ist zu berücksichtigen, ob im Falle einer berufsvorbereitenden Maßnahme (z.B. EQ) schon ein Ausbildungsvertrag für eine anschließende qualifizierte Berufsausbildung zuverlässig belegt ist, sowie der Eintrag des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle) bzw. „Geprüft-Stempel" vorliegt oder der regelhafte Übergang aus dieser Qualifizierungsmaßnahme in qualifizierte Berufsausbildung nachgewiesen werden kann (> 60%) und eine Duldungserteilung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 (siehe A.60a.2.4.) aktuell noch nicht möglich jedoch zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns erwartbar ist. Aber: Liegen die jeweiligen Voraussetzungen […] vor, so ist die Fortsetzung der Ausbildung bzw. der Berufsvorbereitenden Maßnahmen als dringender persönlicher Grund nach § 60a Abs. 2 Satz 3 anzusehen und grundsätzlich eine positive Ermessensentscheidung zu treffen. → nicht wie BMI Familienangehörige des Auszubildenden werden nach § 60a Abs. 2 Satz 3 geduldet. Familienangehörige sind Ehegatten und minderjährige ledige Kinder des Auszubildenden. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Auszubildenden werden auch seine sorgeberechtigten Eltern und minderjährigen Geschwister als Familienangehörige geduldet. → nicht wie BMI

HFK Wird während eines laufenden HFK-Verfahrens eine Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 angestrebt, auf Grund dessen das HFK-Verfahren beendet werden soll, so erklärt das jeweilige HFK-Mitglied bei der HFK-Geschäftsstelle aufschiebend bedingt die Rücknahme der HFK-Anmeldung für den Fall der Erteilung der Ausbildungsduldung. Kann eine Ausbildungsduldung nicht erteilt werden, etwa, weil eine oder mehrere Voraussetzungen des § 60a Abs. 6 vorliegen oder die Ausbildung erst in vier Monaten beginnt, so teilt die ABH dies der Geschäftsstelle mit. Liegen keine Ausschlussgründe für eine Ausbildungsduldung vor, lädt die ABH den betroffenen ausländischen Staatsangehörigen zeitnah zur Antragstellung unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen vor. Wird dem Antrag in der dann folgenden Vorsprache entsprochen und die Ausbildungsduldung erteilt, wird dies der Geschäftsstelle der HFK unverzüglich mitgeteilt, die ihrerseits den HFK-Vorgang ohne weitere Mitteilung an das anmeldende HFK-Mitglied schließt. → nicht wie BMI
Zugang zur Ausbildungsförderung SGB III §132 Abs. 1 und Abs. 2, SGB III § 59 Abs. 2 und Abs. 3
Top 5 (plus Afghanistan bis Ende 2017) und „flexible Einzelfalllösungen“ für Personen mit „mittlerer Bleibeperspektive“

Brandenburg

Erlass Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK), Nr. 10/2017 vom 27.10. 2017

Grundsätzlich wie allgemeine Anwendungshinweise des BMI zur Duldungs-erteilung nach § 60a Aufenthalts-gesetz mit einigen Anmerkungen des BL Brandenburg,

zu beachten: Berufsgrundbildungsverordnung (GrBiBFSV) vom 1. März 2016

Qualifizierte Berufsausbildung:
MIK Brandenburg verweist auf jahresaktuelles BIBB-Verzeichnis. Bitte beachten, dass nicht alle aufgeführten Ausbildungsberufe die gesetzlichen Mindestanforderungen des § 6 Abs. 1 S. 2 BeschV erfüllen. Landesrechtlich geregelte Aus-bildungsberufe sind den KMK-Listen für landesrechtlich ge-regelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen/Fachschulen abzurufen.
Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (BE) AufenthG §4 Abs. 2 und Abs. 3; BeschV § 32 Abs. 2 Nr. 2
Lt. Rechtsprechung kann aus dem Vorliegen der Vorrausetzungen des § 60a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG die regelmäßige Erteilung einer Be-schäftigungserlaubnis geschlossen werden → es können beispielsweise Legalität der Einreise, Herkunftsland oder die Abwehr von Fällen des Gesetzesmissbrauchs durch den Ausbildungsbetrieb eine Ablehnung der Erteilung der Beschäftigungserlaubnis rechtfertigen. Personen, die keinen Asylantrag gestellt oder diesen zurückgenommen haben > Gegen Erteilung sprechen: Kurze Aufenthaltsdauer in BRD. schlechte Deutschkenntnisse, geringe Bleibeperspektive,

wiederholter Verstoß gegen Mit-wirkungspflichten aus § 15 AsylG, Straftaten, Passbeschaffung nur Ausschlussgrund, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen einzig dadurch nicht vollzogen werden können. Negative BAMF-Entscheidung ist keine aufenthaltsbeendende Maßnahme. Zeitpunkt der Erteilung und Dauer der Ausbildungsduldung: sechs Wochen vor Ausbildungsbeginn möglich und sie wird zwingend für den gesamten Zeitraum der Ausbildung erteilt.
Weitere Versagungsgründe (aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Erwerbstätigkeitsverbot) AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4, AufenthG §60a Abs.6
Grund für die Aussetzung der Abschiebung auf der Bescheinigung durch Angabe der Rechtsgrundlage kenntlich machen. Versagung der Beschäftigungserlaubnis im laufenden Härtefallverfahren. MIK-Begründung: § 23 a AufenthG ist eine subsidiäre Regelung gegenüber anderen Bestimmungen des AufenthG, folglich gehe eine parallele Antragstellung gem. § 60a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG nicht miteinander einher.
„Ermessensduldung“ im Vorlauf zum Ausbildungsbeginn AufenthG §60a Abs. 2 Satz 3
Die Ermessensduldung soll bis zu 6 Monate vor Ausbildungsbeginn erteilt werden. Bei Zweifel der Ausländerbehörde i. Z. m. berufsvorbereitenden Maßnahmen: Rückfrage im Fachreferat 21 des MIK möglich. Zudem Verweis auf die Landes-erlasse Nr. 08/2016 Bleiberecht für Opfer rechtsmotivierter Gewaltstraftaten - vollziehbar Ausreisepflichtige - §§ 60a Abs. 2 S. 3, 25 Abs. 5 AufenthG vom 21. 12. 2016 (Landtagsbeschluss: Opfern rechter Gewalt ist ein Bleiberecht zu gewähren.) Gewichtung zu Gunsten eines Bleiberechts i. S. d. Erlasses - Beteiligung MIK, Ref. 21

Praxis

Große Variationen zwischen kommunale ABHs in der Entscheidungspraxis. Tendenz: Mehr geblockt als zugelassen. FlüRa Brandenburg u.a. planen gemeinsame Lobby gegenüber LIM zwecks Klärung der Erteilung einer Ausbildungs-duldung (Weisung/Erlass).

Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (BE) AufenthG §4 Abs. 2 und Abs. 3; BeschV § 32 Abs. 2 Nr. 2
Zug-um-Zug-Verfahren: Da Betriebe vor Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages häufig eine Ausbildungsduldung sehen wollen, wird zwischen Ausländerbehörde u. Betrieb ein „Zug-um-Zug“ Verfahren etabliert. *Beispiel*: Ausbildungsbetrieb erklärt gegenüber der Ausländerbehörde schriftlich Absicht zur Ausbildung > Ausländerbehörde prüft: qualifizierte Berufsausbildung und mögliche Versagungsgründe > Ausländerbehörde erteilt schriftliche Zusicherung an den Betrieb für Duldungserteilung (Maßgabe: Vorlage des geprüften Ausbildungsvertrages wird umgesetzt). Einzelfälle: Gestattet 2M Wartezeit BE-Antrag; Dublin-Abgelehnt 2M Wartezeit BE-Antrag Teils: ABH macht BE von den Fingerabdrücken abhängig.

Weitere Versagungsgründe (aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Erwerbstätigkeitsverbot) AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4, AufenthG §60a Abs.6
Passbeschaffung großes Druckmittel seitens ABH; Passbeschaffungsbemühungen aber selten anerkannt Großzügige Auslegung „aufenthaltsbeendender Maßnahmen“. Mehrere Fälle mit abgelehnter Ausbildungsduldung befinden sich im Widerspruchsverfahren Informelle Hinweise zu ABHs: Versagung bei voraussichtlich sichere Herkunftsstaaten (bzw. Maghreb).
„Ermessensduldung“ im Vorlauf zum Ausbildungsbeginn AufenthG §60a Abs. 2 Satz 3
Keine offizielle Linie Es gibt bilaterale Absprachen mit einzelnen Sachbearbeitenden zur Erteilung einer Ermessensduldung, sobald Ausbildungsvertrag und Pass vorliegen Ermessensduldung im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung nicht bekannt Bei Ausbildungsabbruch aus gesundheitlichen Gründen wird die Ausbildungsduldung wiederrufen
Zugang zur Ausbildungsförderung SGB III §132 Abs. 1 und Abs. 2, SGB III § 59 Abs. 2 und Abs. 3
Keine Ausbildungsförderungen für Gestattete (Gefahr des Abbruchs) Gestattete Kamerunerin in betriebliche Ausbildung wurde im Eilverfahren vom Sozialgericht Potsdam einen Anspruch auf BAB zugesprochen, da sie nach Überzeugung des Gerichts aufgrund der Ausbildung eine "gute Bleibeperspektive" hat (29.3.2017)

Bremen

Praxis

Zweimal Jährlich trifft sich der Begleitausschuss, bei dem alle der Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten relevanten Akteure aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung mit dem Ziel bestehende Hürden abzubauen. In Bremerhaven gibt es zudem einen regelmäßigen Runden Tisch mit dem IvAF- Netzwerk, einigen Rechtsanwälten und der ABH der Seestadt.

Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (BE) AufenthG §4 Abs. 2 und Abs. 3; BeschV § 32 Abs. 2 Nr. 2
ABH Bremen versieht die Nebenbestimmungen mit dem Zusatz: „Ausbildung, Praktikum und Studium gestattet“. D.h. erfolgt in diesen Fällen erfolgt eine Pauschalzustimmung Die ABH Bremerhaven erteilt diese Pauschalzustimmung nicht, es sind aber keine Schwierigkeiten in der Erteilung von BES zwecks Ausbildung bekannt
Weitere Versagungsgründe (aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Erwerbstätigkeitsverbot) AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4, AufenthG §60a Abs.6
Bei Asylsuchenden aus Westbalkanstaaten, die vor Stichtag einen Asylantrag gestellt haben, wird phasenweise bei Ablehnung des Asylantrages unmittelbar eine

Grenzübertrittsbescheinigung ausgestellt, was faktisch einem Arbeitsverbot entspricht. In Einzelfällen, in denen unmittelbar die Aufnahme einer Ausbildung anstand, konnte die Erteilung einer Duldung mit BE erreicht werden
„Ermessensduldung“ im Vorlauf zum Ausbildungsbeginn AufenthG §60a Abs. 2 Satz 3
Beide ABHs im Land erteilen für die EQ eine Ermessensduldung
Zugang zur Ausbildungsförderung SGB III §132 Abs. 1 und Abs. 2, SGB III § 59 Abs. 2 und Abs. 3
Bis zur Weisung durch die BA wurde die Aufnahme einer Ausbildung durch die Arbeitsagentur Bremen-Bremerhaven als "gute Bleibeperspektive" interpretiert und entsprechen Ausbildungsförderung vergeben. Seither strikte Einhaltung der Weisung aus Nürnberg

Hamburg

Vereinbarung zwischen der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration und der Behörde für Inneres (Ausländerbehörde) vom 9.3.2017

Umsetzung der „3+2-Regelung“, d. h. der aufenthaltsrechtlich geregelten dualen Ausbildung mit anschließender Beschäftigung.

Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (BE) AufenthG §4 Abs. 2 und Abs. 3; BeschV § 32 Abs. 2 Nr. 2
3+2-Regelung gilt für duale Ausbildung (eingetragener Ausbildungsvertrag) und für schulische Ausbildung (Aufnahmezusage mit Bezeichnung des konkreten Ausbildungsberufs)
Weitere Versagungsgründe (aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Erwerbstätigkeitsverbot) AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4, AufenthG §60a Abs.6
Ausschlusskriterien: Vorliegendes Erwerbstätigkeitsverbot; Bei Volljährigen eine aus Sicht der ABH ungeklärte ID (bzw. fehlender Pass oder sonstiger von der zuständigen Auslandsvertretung bestätigter Nachweis); Laufendes Dublin-III-Verfahren; In sicherem Drittland als schutz-berechtigt anerkannt; Sicheres Herkunftsland + Asylantrag nach 31.08.2015 gestellt; Vorsätzliche Straftat Wenn vor tatsächlicher Rückführung Ausbildungsvertrag vorgelegt wird, wird auch eine schon angesetzte Rückführung ausgesetzt
„Ermessensduldung“ im Vorlauf zum Ausbildungsbeginn AufenthG §60a Abs. 2 Satz 3
Sobald Ausbildungsvertrag vorliegt akzeptiert AB die Vorlaufzeit bis zum tatsächlichen Ausbildungsbeginn.

Ermessensduldung bei ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen, wenn allg. Übernahmeerklärung von Arbeitgebern für erfolgreiche Absolventen + regelhafter Übergang in anerkannte Ausbildungsberufe nachgewiesen: - EQ § 54 SGB III) - Qualifizierung und Arbeit für Schulabgänger (QuAS) - Berufliche Qualifizierung im Hamburger Modell (BQ); - AvM Dual/Berufsvorbereitungs-schule (fällt nicht unter 3+2-Regelung, weil Schulpflicht) – bei günstiger Prognose im zweiten Schuljahr zu bescheinigen, jedoch Ermessensduldung. Erteilung unter gleichen Bedingungen wie 3+2-Duldung

Zudem: **ausländerrechtliche Hinweise für die Gruppe der Afghanen** (hoher Anteil in HH)

Zugang zur Ausbildungsförderung SGB III §132 Abs. 1 und Abs. 2, SGB III § 59 Abs. 2 und Abs. 3
„Hinweise zur aufenthaltsrechtlichen Perspektive der in Hamburg lebenden afghanischen Staatsangehörigen: (…) Eine positive Bleibeperspektive ergibt sich darüber hinaus trotz negativem Ergebnis des Asylverfahrens für diejenigen, die eine berufliche Ausbildung beginnen“

Praxis

Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (BE) AufenthG §4 Abs. 2 und Abs. 3; BeschV § 32 Abs. 2 Nr. 2
Lt. mündlicher Auskunft der ABH wird für diejenigen eine BE erteilt, die minderjährig sind, keinen Pass haben und mit ihren Eltern hier leben (keine Ausbildungsduldung). Zudem wird kein Strafverfahren eingeleitet. Mit der Volljährigkeit muss der Pass dann vorgelegt werden.
Weitere Versagungsgründe (aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Erwerbstätigkeitsverbot) AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4, AufenthG §60a Abs.6
Durchgängig keine Erteilung bei fehlendem Identitätsnachweis (ABH fordert Lichtbildnachweis mindestens in Verbindung mit Geburtsurkunde) Verwaltungspraxis bei Erteilung (Interventionen erforderlich) nicht immer kohärent, Entscheidungen im Einzelfall unterschiedlich bei gleichen Konstellationen, hat sich im Laufe der letzten Monate stabilisiert. In sog. "Lampedusa-Fällen" (betrifft Geflüchtete, die aus Italien eingereist sind) aufgrund Weisungslage kein "Umsatteln" auf 3+2 möglich, Fälle werden i.d.R. über den „Eingabenausschuss“ der Hamburger Bürgerschaft geregelt, sofern dort Eingaben gemacht werden. Sonst teilweise widersprüchliche Verwaltungspraxis.
„Ermessensduldung“ im Vorlauf zum Ausbildungsbeginn AufenthG §60a Abs. 2 Satz 3
In Hamburg wird zudem das sog. EQ-M aufgelegt (Sprachförderung an einer Beruflichen Schule plus 2 Tage Praktikum im Betrieb), für die Teilnahme wird ebenfalls eine Ermessensduldung erteilt.

Bei der Vielzahl der zu beteiligenden Akteure (Betriebe, Kammern, diverse Stellen innerhalb der Arbeitsagentur – AG-Service, Jugendberufsagentur, Berufsberatung – kommt es häufiger zu zeitlichen Verzögerungen und schwer zu vermittelnden Entscheidungskriterien.

Hessen

Erlass vom 14.07.2017 Geschäftszeichen: II 4-23d.01.03-1/05-17/001

Zudem: Informationen vom 23.01.2018 zum Erlass vom 14.07.2017 Geschäftszeichen: 930.000.100-00084

Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (BE) AufenthG §4 Abs. 2 und Abs. 3; BeschV § 32 Abs. 2 Nr. 2
Ungeklärte Identität und Fehlen Nationalpasses oder Passersatzpapiere, Erteilung einer Duldung, Beschäftigungserlaubnis nicht gestattet, wenn Ausländer*in selbst zu vertreten hat, deswegen keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen vollzogen werden können VGH, Beschluss vom 21.04.2017, 3 B 826/17; 3 D 828/17) Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 darf nur erteilt werden, wenn eine Beschäftigungserlaubnis gemäß 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG i.V.m. § 32 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 BeschV erteilt worden ist. Ermessensentscheid der ABH
Weitere Versagungsgründe (aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Erwerbstätigkeitsverbot) AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4, AufenthG §60a Abs.6
Staatsangehörige sicheren HKL, keine Duldung nach 31.08.2015, Asylantrag abgelehnt wurde. Asylantrag nach 31.08.2015 gestellt, vor Ablehnung BAMF, kann Indiz sein, Rücknahme das Ziel verfolgt, Versagungsgrund nach § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG nicht zu erfüllen. Kann als Umgehung vorgesehene Verfahren der Ausbildungsduldung berücksichtigt werden. Asylantrag erst gestellt i.S.d § 60a i.V.m. § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG, wenn Asylsuchender nach § 14 Abs. 1 Satz 1 AsylG Außenstelle des Bundesamtes, Aufnahme des Ausländers zuständigen Aufnahmeeinrichtung bzw. sonstigen in § 14 AsylG genannte Stellen förmlich gestellt worden ist. Straftaten schließen Erteilung der Duldung, Beschäftigungsgrund nur aus, wenn sie verurteilt, Geldstrafe nicht über 50 Tagessätzen oder 90 Tagessätzen des AufenthG oder AsylG steigt.
„Ermessensduldung“ im Vorlauf zum Ausbildungsbeginn AufenthG §60a Abs. 2 Satz 3
Geförderte Berufsvorbereitungs-, Helferausbildung- oder EQ der Agentur für Arbeit, Jobcenter kann im Einzelfall ein Duldungsgrund nach §60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG sein, wenn bereits Ausbildungsvertrag für anschließend qualifizierte Berufsausbildung i.S.d § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG verbindlich zugesichert oder abgeschlossen wurde oder Übergang Qualifizierungsmaßnahme in qualifizierte Berufsausbildung, und nicht beabsichtigt ist, konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung einzuleiten.

Tatsächlichen Ausbildungsbeginn könne i.d.R. angenommen werden, wenn die tatsächliche Aufnahme der Ausbildung in wenigen Wochen erfolgt. Ermessensduldung bei mehrmonatigem Abstand zum Ausbildungsbeginn gerechtfertigt werden, wenn noch keine konkreten aufenthaltsbeendeten Maßnahmen eingeleitet wurden, Eintrag Ausbildungsvertrages in Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse „Geprüft-Stempel“ auf Original des eingereichten Ausbildungsvertrags vorliegt, keine Gründe für Versagung der Beschäftigungserlaubnis vorliegen. Die Ausbildungsduldung wird über den ganzen Zeitraum der Ausbildungsdauer gewährt. Kein Ermessensentscheid der ABH

Praxis

Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (BE) AufenthG §4 Abs. 2 und Abs. 3; BeschV § 32 Abs. 2 Nr. 2
ABH scheint verunsichert/rückhaltend, Antragsprozedere schleppen (1 Tag → 4-6 Wochen). Anträge bezogen auf großen Betrieben werden bevorzugt. Rückhaltung seitens ABH verunsichert Betriebe <u>Einzelfälle:</u> 1 ABDuld. Fall bekannt Soweit keine bekannten Probleme mit BE-Anträge
Zugang zur Ausbildungsförderung SGB III §132 Abs. 1 und Abs. 2, SGB III § 59 Abs. 2 und Abs. 3
Zugang grundsätzlich nur für Top6-Gestattete; Ausnahmen laut BA aber bei „besonderer Eignung“ möglich

Mecklenburg-Vorpommern

Praxis

Orientierung an BMI-Erklärung bzw. an Erlassen anderer

BL: Sehr differente Spannbreite der Entscheidungen zwischen restriktiv und großzügig in den einzelnen Landkreisen und ABH
Innenministerium arbeitet mit internen Arbeitshinweisen an zuständige Behörden
Wenig Kommunikation zwischen IM und Wirtschaftsmin. und/ oder Sozialmin. in Fragen der Ausbildungsduldung -> z.T. auch Umsetzung von noch nicht amtlichen Verfahrensweisen für bestimmte Personengruppen

Fälle von „Informationsschreiben“ einzelner ABH mit abschreckender Wirkung an Unternehmen zu Warnhinweisen und Erläuterung der möglichen Folgen bei Fehlverhalten als

Azubis mit Ausbildungsduldung (Ausbildungsabbruch, Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht, Bußgeldhöhe)

Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (BE) AufenthG §4 Abs. 2 und Abs. 3; BeschV § 32 Abs. 2 Nr. 2
Arbeitsmarktzugang wird i.d.R. nur an Geduldete mit geklärter Identität erteilt Fälle von Rücknahme der BE nach begonnener Ausbildung, wenn Negativbescheid zum Asylantrag kommt u. kein Pass vorliegt bekannt (dadurch Abbruch von Ausbildung).
Weitere Versagungsgründe (aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Erwerbstätigkeitsverbot) AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4, AufenthG §60a Abs.6
Aufforderung zur Passbeschaffung/Identitätsklärung am häufigsten Dublin III-Fälle <u>Einzelfälle:</u> Ablehnung aufgrund bereits erfolgter Qualifizierung im HKL, trotz Chancenlosigkeit des mitgebrachten Berufes auf hiesigem Arbeitsmarkt (Bsp. Violinist)
„Ermessensduldung“ im Vorlauf zum Ausbildungsbeginn AufenthG §60a Abs. 2 Satz 3
I.d.R. nein, nur wenige Einzelfälle bekannt Die Ermessensduldung wird generell meist nur noch bei unmöglicher Ausreise/ Abschiebung erteilt In jüngeren Fällen werden sofort nach Asylablehnung Grenzübertrittsbescheinigungen ausgestellt Ermessensduldung möglich vor offizieller Ausbildungsduldung für eine EQ -> Voraussetzung: Arbeitgeberinteresse oder Interesse der Agentur für Arbeit
Zugang zur Ausbildungsförderung SGB III §132 Abs. 1 und Abs. 2, SGB III § 59 Abs. 2 und Abs. 3
BAB für gestattete Azubis aus Top6-HKL

Niedersachsen

Erlass vom 27.09.2017

Es gelten BMI-Hinweise mit zusätzlichen Hinweisen des MI Nds

Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (BE) AufenthG §4 Abs. 2 und Abs. 3; BeschV § 32 Abs. 2 Nr. 2

Wenn Voraussetzungen AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4 erfüllt, ABH-Ermessen weitgehend reduziert entsprechend BMI-Hinweisen Bei Rücknahme des Asylantrages noch während des Verfahrens oder wenn kein Asylantrag gestellt wurde für „sichere HKL“ kann ABH Beschäftigungsverbot verhängen. Beschäftigungsverbot nicht zulässig, bei Personen, die vor dem 27.09.2017 den Asylantrag zurückgenommen haben. Kein Beschäftigungsverbot, wenn Passpflicht vorsätzlich verletzt wird, aber fehlender Pass nicht ursächlich für Abschiebungshindernis ist.
Weitere Versagungsgründe (aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Erwerbstätigkeitsverbot) AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4, AufenthG §60a Abs.6
„aufenthaltsbeendende Maßnahmen“ sind dann anzunehmen, wenn die ABH dem Landeskriminalamt ein Abschiebungsersuchen übermittelt hat. Konkrete Aufenthaltsbeendigung ist im Fall der Passbeschaffung dann anzunehmen, bei Staaten, wo nach Antrag Passersatz „erfahrungsgemäß diese in einer angemessenen Zeit“ Passersatz ausstellen. Bei Stichtagsregelung „sichere HKL“ gilt Datum förmliche Asylantragstellung bei BAMF Ausbildungsbeginn vor Ablehnung: Wie BMI-Hinweise (wenn keine Versagungsgründe nach § 60a Abs. 6 ist eine ABduld. zu erteilen)
„Ermessensduldung“ im Vorlauf zum Ausbildungsbeginn AufenthG §60a Abs. 2 Satz 3
Ja, Regelung laut BMI-Hinweisen. Vorlage Ausbildungsvertrag, der von Azubi und Betrieb unterzeichnet wurde ausreichend.
Zugang zur Ausbildungsförderung SGB III §132 Abs. 1 und Abs. 2, SGB III § 59 Abs. 2 und Abs. 3
keine zusätzliche Regelung

Praxis

Einige ABDuld. Erteilt, auch für schulische Ausb. (ab 2 Jahren)

Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (BE) AufenthG §4 Abs. 2 und Abs. 3; BeschV § 32 Abs. 2 Nr. 2
<u>Einzelfälle:</u> Ausb.Abbruch weil technischen Fehler mit Ausbildungsvertrag; ABH verweigert Erm.Duld. für Suche nach neuem Betrieb
Weitere Versagungsgründe (aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Erwerbstätigkeitsverbot) AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4, AufenthG §60a Abs.6
Sichere HKL mit Asylantrag nach Stichtag erhielten in Vergangenheit durch Ausbildungsverträge nach Rücknahme des Asylantrages die ABDuld. Ab 27.09.2017 gelten BMI-Hinweise, d.h. diese Praxis ist weiter möglich, aber eingeschränkt. <u>Einzelfälle:</u> Dublin; Gestattung eingezogen nach Ausbildungsvertrag vorlag, bzw. galt als „nicht vollziehbar Ausreisepflichtig“ zum Antragszeitpunkt

„Ermessensduldung“ im Vorlauf zum Ausbildungsbeginn AufenthG §60a Abs. 2 Satz 3
Erm.Duld. bei berufsorientierenden/berufsvorbereitenden Maßnahmen <u>Einzelfälle:</u> EQ nicht bewilligt, weil nicht Top6-HKL Abgelehnt, vollziehbar ausreisepflichtig Familienvater Härtefall. ABH grünes Licht für ABDuld. HWK-Ausb.Vertrag Jan’17 unterschrieben mit Beginn Aug´17, bis dahin Sprachkurs; ist aber kein EQ also kein Erm.Duld. und Passbeschaffungsanforderung ABDuld. genehmigt, Erm.Duld. wurde aber Familienmitglieder verweigert
Zugang zur Ausbildungsförderung SGB III §132 Abs. 1 und Abs. 2, SGB III § 59 Abs. 2 und Abs. 3
Klageverfahren Sozialgericht: Gestattet 15M BAB verweigert Einige Sozialämter zahlen weiter AsylbLG (§1) nach 15M um die Ausbildung finanziell zu sichern BAB: nur Top6-HKL, bis auf 1 bekannten Ausnahmefall (Elfenbeinküste) In Osnabrück hat bis neulich alle in Ausbildung BAB erhalten Osnabrücker Unterstützungsfond

Nordrhein-Westfahlen

Erlass vom 21.12.2016

Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (BE) AufenthG §4 Abs. 2 und Abs. 3; BeschV § 32 Abs. 2 Nr. 2
Wenn Voraussetzungen AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4 erfüllt, ABH-Ermessen reduziert Sprachkenntnisse und Lebensunterhalt nicht Ermessensfaktoren
Weitere Versagungsgründe (aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Erwerbstätigkeitsverbot) AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4, AufenthG §60a Abs.6
Aufenthaltsbeendende Maßnahmen müssen „bereits terminiert“ sein; Passbeantragung dafür (nur) ein „Indiz“, sofern mit einer Ausstellung zeitnah zu rechnen ist Stichtagsreglung sichere HKL: Asylgesuchsdatum Versagung BE durch ungeklärte Identität nur bei Selbstvertretungsgründe, die Vollzug Aufenthaltsbeendende Maßnahmen verhindern

Praxis

- Bisher wenige Ausb.Duld., teils, weil Sprachkursangebot sehr gering ist
- Große Entscheidungsvariationen zwischen kommunalen ABHs
- Ausb.Duld. Anträge werden in der Regel genehmigt solange Ausbildungsbeginn in näherer Zukunft liegt.
- In Aachen werden Gestattete mit „guter Bleibeperspektive“ nicht bevorzugt

Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (BE) AufenthG §4 Abs. 2 und Abs. 3; BeschV § 32 Abs. 2 Nr. 2
BE-Anträge verschwinden und müssen wiederholt gestellt werden BE zur Aufnahme einer Ausbildung an Gestattete mit „schlechter Bleibeperspektive“ wegen „fehlender Kapazitäten“ nur zögerlich bzw. nachlanger Wartezeit genehmigt Ausbildungsbetriebe abgeschreckt, weil einige ABH kommunizieren, dass Duldung nur für 6 Monate. <u>Einzelfälle</u>: ½ Jahr Bearbeitungsdauer bei BE-Antrag > Arbeitgeber verloren
„Ermessensduldung“ im Vorlauf zum Ausbildungsbeginn AufenthG §60a Abs. 2 Satz 3
<u>Bekannte Positivfälle:</u> Unternehmen vordatieren Ausbildungsverträge nach EQ o.ä. Aachen: Runder Tisch ABH+Kammer+DGB+IvAF: Einigung Ermessensduldung für ausbildungsvorbereitende EQ <u>Einzelfälle</u>: ABH Aachen: Erteilung Ermessenduldung für EQ mit Ende 1.3. und darüber hinaus bis Ausbildungsbeginn verlängert
Zugang zur Ausbildungsförderung SGB III §132 Abs. 1 und Abs. 2, SGB III § 59 Abs. 2 und Abs. 3
Bei Gestattete nur Top6-HKL Unternehmensinitiative will Ausbildungsförderung für Gestattete mit „schlechter Bleibeperspektive“ übernehmen Nicht-Top6-HKL werden von Trägern AsA-Zugang versagt trotz freien Plätzen Geduldete in Ausbildung bekommen abH ab 15 Monaten, auch in EQ

Rheinland-Pfalz

Erlass 18.11.2016 kurzes Anschreiben im Begleitung zum BMI-Erlass vom Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (BE) AufenthG §4 Abs. 2 und Abs. 3; BeschV § 32 Abs. 2 Nr. 2
Bei Vorlage eines Ausbildungsvertrags kein Ermessen; BE ist zu erteilen
Weitere Versagungsgründe (aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Erwerbstätigkeitsverbot) AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4, AufenthG §60a Abs.6
„Aufenthaltsbeendende Maßnahmen“ wie VGH Baden-Württemberg Begriff: „Staaten mit schlechter Rückführungsperspektive“

OVG Koblenz 31.07.2017 AZ: 7 B 11276/17.OVG

Weitere Versagungsgründe (aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Erwerbstätigkeitsverbot) AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4, AufenthG §60a Abs.6
Beschluss: Bei langjähriger Berufserfahrung (im HKL) kein Anspruch auf Ausbildungsduldung, da keine Ausbildung mehr notwendig sei, um als Fachkraft zu arbeiten.

Saarland

Praxis

Vorgehen entsprechend der gesetzlichen Regelungen

Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (BE) AufenthG §4 Abs. 2 und Abs. 3; BeschV § 32 Abs. 2 Nr. 2
Positive Grundhaltung der ABH zur weiteren Integration: Ermessensspielräume werden im Sinne der Betroffenen genutzt

Sachsen

Erlass 12.12.2016

Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (BE) AufenthG §4 Abs. 2 und Abs. 3; BeschV § 32 Abs. 2 Nr. 2
Wenn Voraussetzungen AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4 erfüllt, kein ABH-Ermessen
Weitere Versagungsgründe (aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Erwerbstätigkeitsverbot) AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4, AufenthG §60a Abs.6
Im Einzelfall eingeleitete Maßnahmen zur Vorbereitung der Aufenthaltsbeendigung, z. B. die Verfahrenseinleitung zur Passbeschaffung. Aufenthaltsbeendigung muss absehbar sein Stichtagsreglung sichere HKL: Asylgesuchsdatum

VG Dresden 18.08.2017 AZ 3 L 878/17

Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (BE) AufenthG §4 Abs. 2 und Abs. 3; BeschV § 32 Abs. 2 Nr. 2

Vorläufiger Beschluss, dass BE zur Aufnahme einer Ausbildung und die die Ausbildungsduldung selbst nicht erteilt werden. Grund: Selbst verschuldete Passlosigkeit, da Pass an Schlepper abgegeben werden musste.

OVG Dresden AZ 3 B 262/17 bezogen auf das Urteil des VG Dresden, AZ 3 L 878/17

Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (BE) AufenthG §4 Abs. 2 und Abs. 3; BeschV § 32 Abs. 2 Nr. 2
Versagen der Ausbildungsduldung aufgrund Täuschung über Identität (Versagensgründe nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG)

Beschluss SMI Dresden vom 11.12.2017 AZ: 24a-2301/9/1

Weitere Versagungsgründe (aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Erwerbstätigkeitsverbot) AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4, AufenthG §60a Abs.6
Bei Ausbildungsbeginn bevor Ablehnung: wenn keine Versagungsgründe nach § 60a Abs. 6 ist Ausb.Duld. zu erteilen; schriftliche Mitteilung an Geflüchteten über die Art und Umfang seiner Mitwirkungspflichten durch die ABH
„Ermessensduldung“ im Vorlauf zum Ausbildungsbeginn AufenthG §60a Abs. 2 Satz 3
Bei Ausbildungsbeginn bevor Ablehnung: wenn keine Versagungsgründe nach § 60a Abs. 6 ist Ausb.Duld. zu erteilen; schriftliche Mitteilung an Geflüchteten über die Art und Umfang seiner Mitwirkungspflichten durch die ABH

Beschluss SG Dresden vom 17.01.2018 S 20 AY 46/17 ER

Zugang zur Ausbildungsförderung SGB III §132 Abs. 1 und Abs. 2, SGB III § 59 Abs. 2 und Abs. 3
bei Besuch allgemeinbildender Schulen Leistungen nach § 3 AsylbLG auch nach 15M möglich, da kein Anspruch auf BAföG aufgrund des HKL > Begründung: keine andere Existenzgrundsicherung möglich

Praxis

Aktuell (17.10.2017) 61 laufende Ausb.Duld. (15 Ablehnungen)

Einige ABH kommunizieren Bedenken an Ausbildungsbetriebe (z.B. gegen Maghreb-HKL)

Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (BE) AufenthG §4 Abs. 2 und Abs. 3; BeschV § 32 Abs. 2 Nr. 2
<u>Einzelfälle:</u> Einzelne Ausländerbehörden kommunizieren Bedenken an Ausbildungsbetriebe (z.B. gegen Maghreb-Herkunftsländer) Wenige Einzelfälle bisher bekannt, in denen Beschäftigungserlaubnis erteilt wurde. Mehrere Einzelfälle, bei denen der Entzug der Beschäftigungserlaubnis, wenn Person in Gestattung eine Ausbildung begonnen hatte und während der Ausbildung eine Duldung erteilt bekam. Wenn bis zu einem Stichtag Pass nicht vorgelegt wurde, wurde die BE für die Ausbildung entzogen und die Ausbildung musste abgebrochen werden.
Weitere Versagungsgründe (aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Erwerbstätigkeitsverbot) AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4, AufenthG §60a Abs.6
Einzelfälle: Es sind einige Einzelfälle bekannt, in denen eine Ausbildung nicht begonnen werden konnte wegen „abschiebevorbereitenden Maßnahmen“. EQ begonnen mit eingeschränktem Arbeitsmarktzugang in der Duldung > Firma sichert Ausbildung zu > niemand kommuniziert dies der ABH > Abschiebung im Juni 2017 Januar 2017 noch in Gestattung kündigt B an, dass eine Firma sie zur Bürokauffrau ab August 2017 ausbilden möchte. April neuer Ausbildungsvertrag ab Juni 2017 bei ABH DD bekannt > Mai 2017 Duldung bei ABH und Aufforderung zur Identitätsklärung > Botschaft bestätigt, dass sie dort war und keinen Pass erhielt > Juli 2017 ABH: keine BE/ Ausbildungs- oder Ermessensduldung, da B Schlepper Pass geben musste, habe sie bewusst und willentlich zu ihrer Passlosigkeit beigetragen > Klage vorläufig (Beschluss) vom VG Dresden abgelehnt
Zugang zur Ausbildungsförderung SGB III §132 Abs. 1 und Abs. 2, SGB III § 59 Abs. 2 und Abs. 3
Geduldet +15M Antrag auf BAB von BA Leipzig abgelehnt. IHK hat Praxis schriftlich hinterfragt BA Meißen lässt im Einzelfall Ausnahmen für Gestattete mit „schlechter Bleibeperspektive“ zu <u>Einzelfälle</u>: Tunesierin in Ausbildung bei BA mit Ausb.Förderung BA Dresden genehmigt AbH bei Geduldeten Probleme beim Übergang von Asylbewerberleistungen zu BAB wegen Zeitverzögerung. Ungeklärt ist die Frage, wie gestattete Auszubildende aus nicht TOP 5 Ländern/ Afghanistan mit geringem Ausbildungsgeld ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Es droht derzeit Ausbildungsabbruch bei vielen Auszubildenden in dieser Konstellation.

Sachsen-Anhalt

Praxis

- Burgenlandkreis: Positiver politischer Wille
- Burgenlandkreis: bisher 3 Ausb.Duld. im IvAF Projekt (von 24 Ausb.TN)

Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (BE) AufenthG §4 Abs. 2 und Abs. 3; BeschV § 32 Abs. 2 Nr. 2
Burgenlandkreis: BE wird genehmigt Im Wesentlichen wie BMI, aber einzelfallbezogene Prüfung (ggf. unter Nutzung der Ermessensspielräume)
Weitere Versagungsgründe (aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Erwerbstätigkeitsverbot) AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4, AufenthG §60a Abs.6
Burgenlandkreis: Mitwirkung wird ggf. eingefordert Im Wesentlichen wie BMI, aber Antrag auf Passersatzpapier wird nicht als bevorstehende aufenthaltsbeendende Maßnahme gewertet; Anspruch auf Duldung , wenn Ausbildungsbeginn innerhalb von 3 Monaten erfolgt
„Ermessensduldung“ im Vorlauf zum Ausbildungsbeginn AufenthG §60a Abs. 2 Satz 3
Im Wesentlichen wie BMI, aber auch bei ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen , die einen Übergang in eine Ausbildung zuverlässig erwarten lassen und wo noch kein Vertrag vorliegt (Einzelfallentscheidung)
Zugang zur Ausbildungsförderung SGB III §132 Abs. 1 und Abs. 2, SGB III § 59 Abs. 2 und Abs. 3
Burgenlandkreis: IvAF-Vernetzung mit BA. Zustimmungsprozedere 2 W (bezieht sich auf ZAV- Anträge); Bisher keine Daten zu Beantragung von Ausbildungsförderung bekannt (Burgenlandkreis legt eigenes Projekt zur Unterstützung von Azubis auf, die lt. Weisung der BA keinen Anspruch auf AbH u.ä. haben, weil sie nicht aus den TOP 5 Ländern oder Afghanistan kommen)

Schleswig-Holstein

Erlass 14.02.2017

Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (BE) AufenthG §4 Abs. 2 und Abs. 3; BeschV § 32 Abs. 2 Nr. 2
Wenn Voraussetzungen AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4 erfüllt, kein ABH-Ermessen

Weitere Versagungsgründe (aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Erwerbstätigkeitsverbot) AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4, AufenthG §60a Abs.6
„Auf.Beend.Maßnahmen“: im engen sachlichen/zeitlichen Zusammenhang mit der Abschiebung
„Ermessensduldung“ im Vorlauf zum Ausbildungsbeginn AufenthG §60a Abs. 2 Satz 3
Ja, mit EQ oder andere ausb.vorbereitende Maßnahme Auch teilweise für Studium, wenn erfolgreicher Abschluss absehbar ist

Thüringen

Erlasse vom 22.11.2016 und 03.05.2017

Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (BE) AufenthG §4 Abs. 2 und Abs. 3; BeschV § 32 Abs. 2 Nr. 2
Sofern Voraussetzungen des § 60a Abs. 2 S. 4 ff. erfüllt besteht bzgl. der Erteilung der Beschäftigungserlaubnis seitens der ABH Ermessensreduktion auf Null – Beschäftigungserlaubnis muss erteilt werden, da der § 60a Abs. 2 S. 4 „ansonsten ins Leere laufen würde“
Weitere Versagungsgründe (aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Erwerbstätigkeitsverbot) AufenthG §60a Abs. 2 Satz 4, AufenthG §60a Abs.6
Eintragung in Lehrlingsrolle teilweise problematisch→ im Einzelfall bei Nichtvorliegen der Eintragung trotz vorhandenem Ausbildungsvertrag keine Duldungserteilung
„Ermessensduldung“ im Vorlauf zum Ausbildungsbeginn AufenthG §60a Abs. 2 Satz 3
Bei vorliegendem Ausbildungsvertrag ist Ermessensduldung in Abhängigkeit vom Einzelfall für max. 6 Monate zu erteilen ABH hat die Möglichkeit, Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Teilnahme an berufsvorbereitenden Maßnahmen sowie zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse, zu verfügen. ABH in Thüringen üben Ermessen sehr unterschiedlich aus

Praxis

- Positiv gewillte Landesregierung
- Zulauf an Ausb.Duld. als Abschiebeschutz von abgelehnte Afghanen
- Zurückhaltender/unsicherer Unternehmenssektor (viele Kleinbetriebe)